

Anfechtungsgesetz (AnfG)

Huber

12., neu bearbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-76933-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Michael Huber
Anfechtungsgesetz


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 29

Anfechtungsgesetz (AnfG)

Gesetz über die Anfechtung
von Rechtshandlungen eines Schuldners
außerhalb des Insolvenzverfahrens

bearbeitet von

Dr. Michael Huber

Präsident des Landgerichts a. D.
Honorarprofessor an der Universität Passau

12., neu bearbeitete Auflage 2021

des von Alois Böhle-Stamschräder begründeten und von
Joachim Kilger in der 5.-7. Auflage fortgeführten Kommentars



C.H. BECK

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 76933 7

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza
Satz: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 12. Auflage

Die Gläubigeranfechtung außerhalb des Insolvenzverfahrens hat in der Praxis nach wie vor erhebliche Bedeutung. Mit ihr kann ein einzelner Gläubiger hauptsächlich unentgeltlichen oder böswilligen Vermögensverschiebungen seines Schuldners begegnen und sich in Ergänzung des Vollstreckungsrechts den Zugriff auf dessen anfechtbar weggegebenes Vermögen bei einem Dritten (Zuwendungsempfänger) wieder erschließen. Ein solcher Gläubigerschutz ist – wie *Alois Böhle-Stamschräder*, der Begründer dieses Kurzkommentars, im Vorwort zur 1. Auflage (1951) treffend bemerkte – die Voraussetzung eines geordneten Kreditwesens und einer gesunden Wirtschaft schlechthin.

Die Neuauflage kommentiert die Änderungen durch das **Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz** (vom 29.3.2017, BGBl. I S. 654), das am 5.4.2017 in Kraft getreten ist. Das neue Recht betrifft materiell allerdings an sich „nur“ die Vorsatzanfechtung nach (§ 133 InsO und) § 3 AnfG. Bei diesen (völlig gleich lautenden) Vorschriften liegt nach dem, historisch begründeten Prinzip vom „Gleichklang der Vorsatzanfechtung innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens“, der absolute Schwerpunkt der Anfechtungsreform (AnfR 2017); neu ist auch (neben § 11 Abs. 1 S. 3 AnfG) das Übergangsrecht gem. § 20 AnfG mit der sog. Stichtagsregelung.

Der Ausschluss der Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO wegen der seit Mitte März 2020 herrschenden COVID-19-Pandemie mit der Folge der (vorübergehenden) Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO) hatte für die Gläubigeranfechtung nach dem AnfG von Anfang an keine Bedeutung.

Zentral ist aber die **Systematik** zur vorsätzlichen Benachteiligung (nach § 133 InsO bzw.) § 3 AnfG, was deshalb auch vorab (schon hier im Vorwort) zu folgendem Hinweis nötigt:

- Die **Grundnorm der Vorsatzanfechtung** in (§ 133 Abs. 1 InsO) bzw. § 3 Abs. 1 AnfG ist unverändert geblieben, erfasst aber nur noch die sog. klassischen Fälle der Vorsatzanfechtung.
- Demgegenüber sind die **Einschränkungen der Vorsatzanfechtung** (in § 133 Abs. 2 und 3 InsO) bzw. in § 3 Abs. 2 und 3 AnfG enthalten,
- während die Regelungen zu den entgeltlichen Rechtsgeschäften mit nahen Angehörigen zwar sachlich unverändert geblieben, aber redaktionell nach (§ 133 Abs. 4 InsO) bzw. § 3 Abs. 4 AnfG verschoben wurden.

Allerdings hat der IX. Zivilsenat des BGH seine Rechtsprechung zur insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung gem. § 133 **Abs. 1 InsO** bei Kongruenz der Deckung praktisch zeitgleich mit Inkrafttreten des AnfR 2017 (am 5.4.2017) **neu** ausgerichtet, der Lösung des Gesetzgebers also eine, seitdem sog. Lösung des IX. ZS hinzugefügt, die zwangsläufig auch für die

Vorwort

Gläubigeranfechtung nach § 3 AnfG entsprechend anzuwenden ist. Auch das ist bei den betroffenen Problemstellen in der Neuauflage in einem **Exkurs** eingearbeitet.

Die neue Auflage berücksichtigt im Übrigen natürlich Rechtsprechung und Schrifttum, die seit der Voraufgabe (2016) veröffentlicht wurden. Die Zielsetzung des Kommentars ist unverändert: Er will praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen und beschränkt sich deshalb vornehmlich auf die Rechtsprechung des für das Anfechtungsrecht innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens zuständigen IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, ohne jedoch die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlegungen zu vernachlässigen.

Passau, im Januar 2021

Michael Huber

Aus dem Vorwort zur 10. Auflage

.... Geändert wurde die Kommentierung zur Geltendmachung der Anfechtbarkeit durch Duldungsbescheid, die der Gesetzgeber des neuen AnfG durch das ausdrückliche Erfordernis einer *gerichtlichen Geltendmachung* in § 7 Abs. 1 ausschließen wollte ..., die er dann aber in einer schier unglaublichen Kehrtwendung mittels Ergänzung des § 191 Abs. 1 AO durch das StBereinigungsG vom 21.12.1999 (mit Wirkung ab 1.1.2000) doch zugelassen hat ...; diese neue Rechtslage (von der die im September 1999 fertig gestellte und im Januar 2000 erschienene Voraufgabe überrascht wurde) hat auch an vielen anderen Stellen eine Neuorientierung erforderlich gemacht....

Passau, im Juli 2006

Michael Huber

Aus dem Vorwort zur 9. Auflage

Am 1.1.1999 ist – zusammen mit der Insolvenzordnung – die Neufassung des Anfechtungsgesetzes („Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens – AnfG“) in Kraft getreten. Das neue Recht erleichtert die Anfechtbarkeit und verlängert die Anfechtungsfristen ganz wesentlich. ...

Wegen der Verschärfung des Anfechtungsrechts enthält das Gesetz einen Bestandsschutz; danach können die vor dem 1.1.1999 vorgenommenen Rechtshandlungen nur insoweit angefochten werden, als sie nicht nach dem bisherigen Recht der Anfechtung entzogen oder ihr in geringerem Umfang unterworfen sind. ... Das bisherige AnfG vom 21.7.1879 („Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des

Vorwort

Konkursverfahren“) findet darüber hinaus weiter Anwendung auf die Fälle, bei denen die Anfechtbarkeit vor dem 1.1.1999 gerichtlich geltend gemacht wurde. ...

Passau, im September 1999

Michael Huber

Aus dem Vorwort zur 8. Auflage

... Die Bearbeitung des Kommentars durch Kilger in der 5.–7. Auflage hat allgemein Anerkennung gefunden. Es ist deshalb eine dankbare und ehrenvolle, gleichwohl aber keine leichte Aufgabe, das Werk fortzuführen.

...

Mit dem Beitritt der neuen Bundesländer und Ost-Berlins ist das AnfG auch dort in Kraft gesetzt worden. Für die Einzelgläubigeranfechtung herrscht also bereits Rechtseinheit

Passau, im August 1994

Michael Huber

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

... Dem Wunsche Verlages nach einem Kurz-Kommentar zum Anfechtungsgesetz, welcher in Anlage und Durchführung den Kurz-Kommentaren zur Konkurs- und Vergleichsordnung entspricht, bin ich gern nachgekommen. Ich habe mich bemüht, die Einzelbestimmungen aus den Grund- und Zweckgedanken des Gesetzes heraus zu erläutern, die Beziehungen zu anderen Rechtsvorschriften aufzuzeigen und die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Rechtsprechung und Rechtslehre sind bis in die jüngste Zeit berücksichtigt. Der Kommentar ermöglicht so ein systematisches Erlernen des Anfechtungsrechts. Er ist aber in erster Linie für den Praktiker in Recht und Wirtschaft bestimmt. ...

A. Böhle-Stamschräder

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XIX

Einführung	1
-------------------------	----------

Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens (Anfechtungsgesetz – AnfG)

§ 1 Grundsatz	19
§ 2 Anfechtungsberechtigte	56
§ 3 Vorsätzliche Benachteiligung	75
§ 4 Unentgeltliche Leistung	122
§ 5 Rechtshandlungen des Erben	147
§ 6 Gesellschafterdarlehen	152
§ 6a Gesicherte Darlehen	159
§ 7 Berechnung der Fristen	162
§ 8 Zeitpunkt der Vornahme einer Rechtshandlung	185
§ 9 Anfechtung durch Einrede	195
§ 10 Vollstreckbarer Titel	202
§ 11 Rechtsfolgen	205
§ 12 Ansprüche des Anfechtungsgegners	236
§ 13 Bestimmter Klageantrag	241
§ 14 Vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel. Vorbehaltsurteil	262
§ 15 Anfechtung gegen Rechtsnachfolger	268
§ 16 Eröffnung des Insolvenzverfahrens	281
§ 17 Unterbrechung des Verfahrens	291
§ 18 Beendigung des Insolvenzverfahrens	301
§ 19 Internationales Anfechtungsrecht	308
§ 20 Übergangsregeln	313

Anhang

1. Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (Anfechtungsgesetz aF)	315
2. Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens (AnfG 1999)	320
3. Paragraphen-Synopse	326
4. Insolvenzordnung (InsO)	328
5. EuGVVO 2001 (Brüssel I-VO)	337
6. EuGVVO 2012 (Brüssel Ia-VO)	342

Inhaltsverzeichnis

7. Synopse Brüssel I-VO – Brüssel Ia-VO	347
8. EuInsVO 2000	348
Sachverzeichnis	351


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG